

f) Wald wird durch NWaldLG geregelt	<p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze mit ihren in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Nds. Straßengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung, genannten Bestandteilen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtliche Widmung. Dazu gehören auch Fußgängerzonen und Unterführungen.</p> <p>(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wander-, Ufer- und Promenadenwege, b. Kinderspiel- und Bolzplätze sowie Schulhöfe, soweit sie zum Spielen freigegeben sind, c. Parks und, Grünflächen, sonstige städtische Grünflächen d. Friedhöfe und Gedenkstätten, e. Wasserflächen einschl. der Ufer, Anleger, Ufermauern, Anlagen des Hochwasserschutzes, sonstige wasserbauliche und wassertechnische Anlagen f. Biotopflächen (Lebensräume wild wachsender Pflanzen und wildlebender Tiere), ausgenommen der Stadtwald. g. der Bürgergarten.
b) Vom Liegen geht keine abstrakte Gefahr aus	<p style="text-align: center;">§ 2 Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen - Benutzungsbeschränkungen -</p> <p>(1) Die Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts, der jeweiligen Benutzungsordnungen und der nachfolgenden Regelungen gestattet.</p> <p>(2) Jeder hat sich auf den in § 1 genannten öffentlichen Straße und in den Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert werden.</p> <p>(3) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) öffentlich die Notdurft zu verrichten, b) auf in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen zu liegen oder zu übernachten,

<p>c) Das Baden in Kiesteichen wird privatrechtlich geregelt.</p> <p>l) Durch die Erlaubnis des Grillens an eingerichteten Grillplätzen, kann die Stadt Hameln das Grillen durch die Einrichtung von Grillplätzen steuern.</p> <p>m) Der Alkoholkonsum sollte nur zum Schutze von Kindern und Jugendlichen eingeschränkt werden.</p>	<p>c) sich in öffentlichen Brunnen, oder Wasserbecken und Kiesteichen oder sonstigen Wasserläufen zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen,</p> <p>d) durch Ärgernis erregendes Verhalten (z.B. Grölen, Pöbeln, Verunreinigungen, Abspielen von Tonträgern aller Art) andere zu stören,</p> <p>e) in den in § 1 Abs. 2 genannten öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards u. ä. oder motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Krankenfahrstühle – zu fahren oder in den in § 1 Abs. 2 genannten öffentlichen Anlagen zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch entsprechende Beschilderungen freigegeben. Ausgenommen hiervon sind auf den in § 1 Abs. 2 c genannten Flächen Fahrzeuge für Kleinkinder wie beispielsweise Roller und Fahrräder, Inlineskates und Skateboards erlaubt.</p> <p>f) in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren,</p> <p>g) Hydranten oder Bohrbrunnen für die Löschwasserentnahme zu verdecken,</p> <p>h) Hydranten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Wasser, Abwässer, das Fernmeldewesen, Elektrizität, Fernwärme, Gas und Straßenbeleuchtung unbefugt zu öffnen oder sonst zu beschädigen,</p> <p>i) Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle zu verstopfen und zu verunreinigen,</p> <p>j) die Löschwasserentnahme aus Hydranten, Bohrbrunnen sowie gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern zu behindern oder unmöglich zu machen.</p> <p>k) Anleger, Ufermauern, Anlagen des Hochwasserschutzes, wasserbauliche und abwassertechnische Anlagen unbefugt zu betreten oder zweckentfremdet zu benutzen.</p> <p>l) Außerhalb von eingerichteten Grillplätzen zu Grillen</p> <p>m) in den in § 1 Abs. 2 b genannten Anlagen Alkohol zu konsumieren</p> <p>n) auf die in § 1 Abs. 2 c genannten Flächen gefährliche Stoffe und Gegenstände mitzubringen</p> <p>o) Leitpfosten oder sonstige dem Straßenverkehr dienende Zeichen zu beschädigen oder zu entfernen</p> <p>(4) Zettel und Plakate dürfen nur angebracht werden</p> <p>a) an den für Anschläge örtlich bestimmten Stellen,</p>
--	--

	b) bei Geschäfts- und Wohnungsverlegungen an den zu beziehenden oder an den verlassenen Grundstücken für drei Monate vor und nach der Verlegung.
Von potentiell herumlaufenden Tieren wie Katzen geht keine abstrakte Gefahr aus. Deshalb reicht es, diese Regelung auf Hunde zu beschränken.	<p style="text-align: center;">§ 8 Tierhaltung</p> <p>(1) Tiere sind so zu halten, dass sie nicht durch anhaltende oder häufige Geräusche, Gerüche und/ oder durch sie angezogenes Ungeziefer stören oder eine Gefährdung eintreten kann. Ausnahmen gelten für landwirtschaftliche Betriebe.</p> <p>(2) Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen müssen für den Umgang mit den Tieren geeignet sein. Geeignet im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die körperlich und geistig in der Lage sind, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.</p> <p>(3) Tierhalter Sie sind verpflichtet zu verhindern, dass das Tier</p> <p>a) unbeaufsichtigt herumläuft,</p> <p>b) Personen oder Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder unzumutbar belästigt,</p> <p>c) nicht die in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. Verunreinigungen durch Kot sind durch den Tierhalter bzw. die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.</p> <p>d) sich in öffentlichen Anlagen und der Fußgängerzone unangeleint aufhält.</p>
(2) Das Verabreichen kleiner Leckerlis an den eigenen Hund sollte in der Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen sein.	<p style="text-align: center;">§ 9 Tierfütterungsverbot</p> <p>(1) Auf und in den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen ist das Füttern von Tieren, insbesondere Tauben und Enten und das Bereitstellen von Futter verboten.</p> <p>(2) Ausgenommen von dieser Regelung sind eigene Tiere.</p>
§14 Anpassungen entsprechen den vorhergehenden Änderungen.	<p style="text-align: center;">§ 14 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NdsSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der folgenden Paragraphen zuwiderhandelt und gemäß § 2 Abs. 2 andere Personen gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert,</p> <p>§ 2 Abs. 3</p> <p>a) öffentlich die Notdurft verrichtet,</p> <p>b) auf in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen liegt oder</p>

	<p>übernachtet,</p> <p>c) sich in öffentlichen Brunnen; oder Wasserbecken und Kiesteichen wäscht, badet oder Wäsche wäscht,</p> <p>d) durch Ärgernis erregendes Verhalten (z.B. Grölen, Pöbeln, Verunreinigungen, Abspielen von Tonträgern aller Art) andere stört,</p> <p>e) in den in § 1 Abs. 2 genannten öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards u. ä. oder motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Krankenfahrstühle – fährt oder in den in § 1 genannten öffentlichen Anlagen reitet</p> <p>f) in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abstellt, reinigt oder repariert,</p> <p>g) Hydranten oder Bohrbrunnen für die Löschwasserentnahme verdeckt,</p> <p>h) Hydranten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Wasser, Abwässer, das Fernmeldewesen, Elektrizität, Fernwärme, Gas und Straßenbeleuchtung unbefugt öffnet oder sonst beschädigt,</p> <p>i) Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle verstopft und verunreinigt,</p> <p>j) die Löschwasserentnahme aus Hydranten, Bohrbrunnen sowie gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern behindert oder unmöglich macht.</p> <p>k) Anleger, Ufermauern, Anlagen des Hochwasserschutzes, wasserbauliche und abwassertechnische Anlagen unbefugt betritt oder zweckentfremdet benutzt.</p> <p>l) außerhalb von eingerichteten Grillplätzen grillt</p> <p>m) auf in § 1 Abs. 2 b genannten Anlagen Alkohol konsumiert</p> <p>n) auf die in § 1 Abs. 2 c genannten Flächen gefährliche Stoffe und Gegenstände mitbringt</p> <p>o) Leitpfosten oder sonstige dem Straßenverkehr dienende Zeichen beschädigt oder entfernt</p> <p>§ 2 Abs. 4 Zettel und Plakate</p> <p>a) nicht an den für Anschläge örtlich bestimmten Stellen ,</p> <p>b) bei Geschäfts- und Wohnungsverlegungen an den zu beziehenden oder an den</p>
--	---

	<p>verlassenen Grundstücken nicht für drei Monate vor und nach der Verlegung anbringt.</p> <p>§ 3 Abs. 1 Fahrzeuge aller Art ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen gem. § 1 wäscht.</p> <p>§ 3 Abs. 2 Fahrzeugen aller Art auf privaten Grundstücken wäscht, ohne die dafür erforderlichen Abwasserreinigungsanlagen.</p> <p>§ 4 Abs. 1 offenes Feuer ohne die erforderliche Genehmigung abbrennt.</p> <p>§ 5 Abs. 1 die in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen (u.a. von öffentlichen Gebäuden, Bushaltestellen, Einfriedungen, Masten, Bäumen, Bänken, Brücken und Fußgängerunterführungen) bemalt, besprüht, beklebt, behängt oder beschreibt.</p> <p>§ 5 Abs. 2 im Haushalt anfallender Müll in öffentliche Abfallbehälter, die in oder auf den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen aufgestellt sind, füllt.</p> <p>§ 5 Abs. 3 die Aufstellorte von Sammelbehältern für wieder verwertbare Wirtschaftsgüter (u. a. Altglas, Altkleider) nicht sauber hält.</p> <p>§ 5 Abs. 4 Haus- und Sperrmüll, nicht am Tag der Abholung oder am Vorabend herausstellt. Verunreinigungen im Zuge der Abfallbeseitigung als Verursacher nicht unverzüglich beseitigt.</p> <p>§ 6 Abs. 2 während der Ruhezeiten nach § 6 Abs. 1 Tätigkeiten durchführt, die die Gesundheit gefährdenden Lärm verursachen.</p> <p>§ 6 Abs. 3 Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art an Werktagen; die Nachtruhe nach § 6 Abs. 1b) nicht einhält.</p> <p>§ 7 Abs. 1 die öffentlichen Sammelbehälter für Wertstoffe außerhalb der Zeit von werktags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr nutzt.</p> <p>§ 7 Abs. 2 Wertstoffen z.B. Altglas, Altkleider, Sperrmüll oder Haushaltsabfälle auf oder neben den Wertstoffcontainern abstellt.</p> <p>§ 8 Abs. 1 Tiere so hält, dass sie durch anhaltende oder häufige Geräusche, Gerüche und/ oder durch sie angezogenes Ungeziefer stören oder eine Gefährdung eintreten kann.</p> <p>§ 8 Abs. 2 als Hundehalter und mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen nicht für den Umgang mit den Tieren geeignet ist.</p> <p>§ 8 Abs. 2 nicht verhindert, dass das-Tier der Hund</p>
--	--

	<p>a) unbeaufsichtigt herumläuft, b) Personen oder Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder unzumutbar belästigt, c) nicht die in § 1 genannten öffentliche Straßen und Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. d) sich in öffentlichen Anlagen und der Fußgängerzone unangeleint aufhält. § 9 auf und in den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen Tiere füttert, insbesondere Tauben und Enten Futter bereit stellt, mit Ausnahme der eigenen Tiere. § 10 Abs. 1 Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer betritt oder befährt. § 10 Abs. 3 a) Löcher in das Eis schlägt b) Steine, sonstige Gegenstände oder abstumpfende Materialien auf die Eisflächen bringt. § 11 sich in fahrenden oder sonstigen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten, Wohn- oder Campingwagen, Wohnmobilen, Omnibussen, Zelten im Gebiet der Stadt Hameln niederlässt ohne eine schriftlichen Erlaubnis der Stadt. § 12 Abs. 1 Stacheldraht sowie sonstige scharfkantigen oder spitze Gegenstände und andere Vorrichtungen, die geeignet sind, Personen und Tiere zu verletzen oder Sachen zu beschädigen an Straßen und Anlagen anbringt. § 12 Abs. 2 in den Verkehrsraum hineinragende Äste, Wurzelwerk von Bäumen, Sträuchern und Hecken nicht unverzüglich entfernt. § 12 Abs. 3 den Verkehrsraum über dem Gehweg mindestens 2,50 m und über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4,50 m freihält. § 12 Abs. 4 Bäume, Sträucher und Hecken nicht so beschneidet, dass Straßen und Hinweisschilder, Wegweiser, Straßenbeleuchtung sowie Hydranten und Versorgungsleitungen nicht verdeckt werden. § 12 Abs. 5 Eis- und Schneeüberhänge, die auf Verkehrsflächen zu stürzen drohen, nicht unverzüglich beseitigt. (2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können gemäß § 59 Abs. 2 des NdsSOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.</p>
--	---